

Anlage 4: Weitere Anlagen

Anlage 4a: Ordnung für das Vorpraktikum

Architektur

Master of Engineering (M. Eng.)

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.04.2018

Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
8.0	20.02.2018	Version Reakkreditierung WS 19/20	W. Borsutzky
8.1	06.03.2018	Version Reakkreditierung WS 19/20 gemeinsame Überarbeitung	WB, AR, AS, NK, UG

Inhalt

§ 1	Ziele, Ausbildungsinhalte	3
§ 2	Praxisstellen für das Vorpraktikum	3
§ 3	Dauer des Vorpraktikums	3
§ 4	Organisation des Vorpraktikums	3
§ 5	Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase	3
§ 6	Anlaufstelle, Zuständigkeit.....	4
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1 Ziele, Ausbildungsinhalte

- (1) Als Ergänzung zu den im Masterstudiengang vermittelten Inhalten ist ein Büropraktikum zu absolvieren. Dieses Vorpraktikum vermittelt den Studierenden:
 - a) erste Einblicke in und ein grundsätzliches Verständnis für den Berufsalltag, seine Organisation, Abläufe und Verfahren sowie die Arbeitsbedingungen und -inhalte des Berufsfeldes
 - b) vertiefende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Gebiet der architektonischen und planerischen Praxis
- (2) Das Praktikum ist in mindestens drei Tätigkeitsfeldern des Architekten (gemäß Leistungsphasen der HOAI) in einem Architektur- bzw. Planungsbüro abzuleisten.
- (3) Ausnahmen sind vor Beginn der Praxistätigkeit mit der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten zu klären.

§ 2 Praxisstellen für das Vorpraktikum

- (1) Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum zu absolvieren.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist die Anerkennung einer Praxiszeit im Ausland nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (3) Geeignete Praxisstellen sind Architektur- und Planungsbüros, die Architektenleistungen gemäß HOAI erbringen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Als Praxisphase ist ein Büropraktikum von mindestens zwölf Wochen nachzuweisen, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet.
- (2) Das Vorpraktikum kann ohne Unterbrechung oder in Abschnitten erbracht werden. Mindestens sechs Wochen sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 (Praxiszeit im Ausland) ist für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen möglich.
- (4) Der Zeitpunkt und die Nachweispflicht des Vorpraktikums sind im §6 der jeweiligen BBPO geregelt.
- (5) Für das Praktikum werden keine CP angerechnet.

§ 4 Organisation des Vorpraktikums

- (1) Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden eigenverantwortlich ausgesucht.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum wird erbracht durch:
 - a) Zeugnis der Praxisstelle (mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift)
 - b) Tätigkeitsbericht (Formblatt im Praxisbüro erhältlich)

§ 5 Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase

Der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit in einem Architektur- bzw. Planungsbüro kann auf Antrag durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten als Ersatz für das Vorpraktikum anerkannt werden, soweit die vorstehenden Regelungen erfüllt sind.

§ 6 Anlaufstelle, Zuständigkeit

Ansprechpartner vor und während des Büropraktikums sind die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt. Eine gesonderte Betreuung findet nicht statt. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

